

Bekanntmachung

52. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

§ 35 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

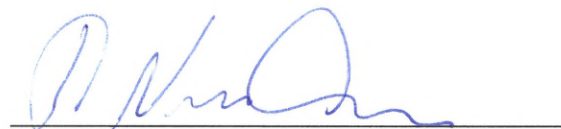
¹Als angemessen werden die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einem täglichen Höchstbetrag von 4,5 v. H. der sich aus § 18 SGB IV ergebenden monatlichen Bezugsgröße, auf- oder abgerundet auf den nächsten geraden Euro-Betrag, angesehen. ²Bei einem weniger als acht Stunden täglich umfassenden Einsatz der Ersatzkraft ist als Höchstbetrag je Stunde ein Betrag von 1/8 des täglichen Höchstbetrages zu Grunde zu legen. ³Sind im Ausnahmefall an einzelnen Tagen mehr als acht Einsatzstunden erforderlich, kann die Höchsteinsatzdauer unter Anrechnung auf die Höchsteinsatzdauer anderer Einsatztage überschritten werden. ⁴Durch die Höchstbeträge sind alle anfallenden Aufwendungen, einschließlich etwa entstehender Fahrkosten, abgegolten.“

Artikel II

Der 52. Nachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 13. November 2024.

Kassel, 13. November 2024



Stephan Neumann
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 13. November 2024 beschlossene 52. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

416-10502#00008#0016

Bonn, den 17. Dezember 2024

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag




Warburg

